OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606377/2/DM

Datum:
Linz, 8. Jänner 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des Ing. F S, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 6.11.2023, GZ: BHGM/923070046276/23, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 110 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 6.11.2023, GZ: BHGM/923070046276/23, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) gemäß § 52 lit. a Z 10a iVm § 99 Abs. 2e StVO eine Geldstrafe in Höhe von 550 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Tage 3 Stunden), da er am 25.2.2023 um 11:33 Uhr in Lenzing auf der L1265 bei Strkm 9,440, Fahrtrichtung Attnang Puchheim, die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h in einem Bereich, der außerhalb eines Ortsgebietes liege, um 56 km/h überschritten habe. Die in Betracht kommende Messtoleranz wäre bereits zu Gunsten des Bf abgezogen worden.

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf fristgerecht Beschwerde und brachte darin im Wesentlichen vor, der objektive Tatvorwurf werde nicht bestritten, jedoch liege auf der subjektiven Tatseite entschuldigender Notstand iSd § 6 VStG vor.
Von der belangten Behörde sei folgender Sachverhalt im Wesentlichen korrekt festgestellt worden: „*Am besagten Tattag war ich auf dem Weg zu einem Geschäftstermin nach Neumarkt am Wallersee. Aufgrund des Geschäftstermins fuhr ich bei der Autobahnauffahrt Regau auf die A1 Fahrtrichtung Salzburg auf. Auf der Auffahrtsrampe rief meine Mutter bezüglich eines medizinischen Notfalles an. Dazu möchte ich anmerken, dass meine Mutter massiv Schlaganfallgefährdet ist, aufgrund ihres Bluthochdrucks. Meine Mutter nimmt dafür verschreibungspflichtige Medikamente namens Dilatrend. Tatsächlich ist meine Mutter ca. 1 Jahr vor Tatzeit aufgrund derselben Problematik per Rettung ins Krankenhaus eingeliefert worden. Da sich die Tabletten meiner Mutter im Tatfahrzeug (Ihrem Auto) befanden, hat Sie mich aufgefordert diese sofort zu Ihr zurück zu bringen. Ich fuhr die nächste Autobahnabfahrt ab (Abfahrt Seewalchen am Attersee) und suchte nach den Tabletten meiner Mutter. Tatsächlich befanden sich diese im Handschuhfach. Dies wollte ich meiner Mutter noch telefonisch mitteilen, leider funktionierte dies mangels Handyakkus nicht mehr. Ich wartete noch kurz um ein anderes Fahrzeug anzuhalten und um ein Handy zu erbitten, jedoch kam einige Minuten kein Auto. Daraufhin fuhr ich mit überhöhter Geschwindigkeit zu der nächsten mir bekannten Telefonstelle, dies war der Bahnhof Attnang Puchheim. Da habe ich dann meine Mutter angerufen. Es waren Personen am Bahnhof, von denen ich ein Handy bekommen habe. Es stellte sich heraus, dass meine Mutter noch Tabletten zu Hause hatte. Für mich war deshalb keine Notsituation mehr gegeben, weshalb ich mit normaler Geschwindigkeit zu meinem Termin nach Neumarkt am Wallersee fuhr.*“
Entgegen der Ansicht der belangten Behörde sei der Tatbestand des § 6 VStG erfüllt. Eine Putativnothilfesituation sei gegeben gewesen. Wie die belangte

Behörde richtig ausführte, müsse es sich bei dem gesetzten Verhalten um eine „ultima ratio“ handeln. Außerdem sei eine sorgfältige Interessenabwägung zwischen den durch die Übertretung verletzten Rechtsgütern einerseits und der konkreten Gefahrensituation andererseits erforderlich. Beides sei geschehen. Bei den in der Begründung des gegenständlichen Straferkenntnisses angeführten Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes sei stets die Möglichkeit gegeben, die Rettung zu informieren. Gerade hier unterscheide sich der vorliegende Fall jedoch von der geschilderten. Er habe diese Möglichkeit aufgrund des leeren Handyakkus nicht gehabt. Er habe sogar mehrere Minuten gewartet, um ein anderes Auto anzuhalten und ein Handy zu erbitten, was erfolglos geblieben sei. Sein Verhalten sei daher alternativlos gewesen.

3. Mit Schreiben vom 13.12.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und in die Beschwerde.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da der Akt erkennen lässt, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf lenkte am 25.2.2023 den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen x um 11:33 Uhr in Lenzing auf der L1265 bei Strkm 9,440, Fahrtrichtung Attnang Puchheim, und überschritt dabei die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h in einem Bereich, der außerhalb eines Ortsgebietes liegt, um 56 km/h. Die in Betracht kommende Messtoleranz ist bereits zu Gunsten des Bf abgezogen worden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Das Verbots- oder Beschränkungszeichen gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO zeigt an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometer-anzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist.

Gemäß § 99 Abs 2e StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 300 bis 5000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet.

Nach § 6 VStG ist eine Tat nicht strafbar, wenn sie durch Notstand entschuldigt oder, obgleich sie dem Tatbestand einer Verwaltungsübertretung entspricht, vom Gesetz geboten oder erlaubt ist.

2.1. Wie festgestellt, überschritt der Bf am Tatort die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um 56 km/h, sodass der objektive Tatbestand des § 52 lit a Z 10a iVm § 99 Abs 2e StVO erfüllt ist. Dies wird vom Bf auch nicht bestritten.

2.2. Betreffend diese Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit wandte der Bf ein, dass er aufgrund eines medizinischen Notfalls seiner Mutter zu schnell gefahren sei. Mit diesem Vorbringen rechtfertigte der Bf sein rechtswidriges Verhalten und machte damit den Einwand des Notstandes gemäß § 6 VStG geltend.

2.3. Rechtfertigungsgründe sind – sich aus der gesamten Rechtsordnung ergebende – spezielle Erlaubnissätze oder auch Gebote, die das tatbestandliche Unrecht (über-)kompensieren und im Ergebnis die rechtliche Billigung einer solchen Verhaltensweise bewirken (vgl. *Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 6, Rz 4). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist unter Notstand ein Fall der Kollision von Pflichten und Rechten zu verstehen, in dem jemand sich oder einen anderen aus schwerer unmittelbarer Gefahr einzig und allein durch Begehung einer im allgemeinen strafbaren Handlung retten kann. Weiters gehört es zum Wesen des Notstandes, dass die Gefahr zumutbarerweise nicht anders als durch die Begehung der objektiv strafbaren Handlung zu beheben und die Zwangslage nicht selbst verschuldet ist (vgl. VwGH 23.10.1998, 98/02/0331). Voraussetzung für den rechtfertigenden Notstand ist daher, dass der Täter als ultima ratio ein – einer unmittelbaren Gefahr ausgesetztes – höherwertiges Individualrechtsgut dadurch errettet, dass er ein geringerwertiges Rechtsgut opfert (vgl. *Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 6, Rz 6). Der Verwaltungsgerichtshof beschränkt den Notstand dabei auf die Rechtsgüter Leben, die Freiheit oder das Vermögen (vgl. VwGH 31.10.1990, 90/02/0118), wobei das gerettete Rechtsgut im Verhältnis zum geopferten eindeutig höherwertig sein muss (vgl. VwGH 11.5.1998, 94/10/0073).

In diesem Zusammenhang entschied der Verwaltungsgerichtshof, dass die Verbringung einer Person in besorgniserregendem Zustand in ein Krankenhaus, ohne Prüfung der Möglichkeit, ob nicht eine andere Transportgelegenheit,

insbesondere ein Rettungsfahrzeug, das als Einsatzfahrzeug nicht an Beschränkungen der Fahrgeschwindigkeit gebunden ist, zur Verfügung steht, keinen Notstand hinsichtlich der Übertretung der Straßenverkehrsordnung zu begründen vermag (VwGH 21.2.2023, Ra 2023/02/0021; vgl. weiters VwGH 11.5.1990, 90/18/0004; 12.4.1972, 1984/71). Es ist gerade die Aufgabe des Rettungsdienstes, in akuten lebensbedrohlichen Fällen Erste Hilfe zu leisten und mit der hiefür vorgesehenen Ausstattung, unter Verwendung des Einsatzfahrzeuges, den Patienten gegebenenfalls der weiteren Versorgung in einer Klinik zuzuführen (vgl. VwGH 25.6.2002, 99/03/0270). Weiters begründet auch eine Geschwindigkeitsüberschreitung eines Arztes bei der Fahrt zu einem Patienten mit Schwächeanfall keine Notstandssituation, wenn sich eine gleichwertige ärztliche Versorgung auch durch Alarmierung der Rettung hätte sicherstellen lassen (vgl. VwGH 20.11.1991, 91/09/0097). Darüber hinaus stellt es für einen Allgemeinmediziner, welcher ohne Bereitschaftsdienst in seiner Freizeit mit erheblicher Geschwindigkeitsüberschreitung zu einem Kleinkind mit Fieberkrampf fährt, genauso wenig einen Rechtfertigungsgrund dar (vgl. LVwG Kärnten 1.4.2014, KUVS-2160/5/2013), wie die Fahrt eines Einsatzleiters mit überhöhter Geschwindigkeit zum Feuerwehrhaus nach Sirenenalarm (vgl. LVwG Tirol 9.10.2015, LVwG-1 - 39/2015-R15).

2.4. Der Bf führt in seiner Beschwerde aus, entgegen der Ansicht der belangten Behörde sei der Tatbestand des § 6 VStG erfüllt. Es sei eine Putativnothilfesituation gegeben gewesen. Bei den in der Begründung des angefochtenen Straferkenntnisses angeführten Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes sei stets die Möglichkeit gegeben gewesen, die Rettung zu informieren. Gerade hier unterscheide sich der Beschwerdefall jedoch von den geschilderten Fällen. Er habe diese Möglichkeit aufgrund eines leeren Handyakkus nicht gehabt. Er habe sogar mehrere Minuten gewartet, um ein anderes Auto anzuhalten und ein Handy zu erbitten, was jedoch erfolglos geblieben sei. Sein Verhalten sei daher alternativlos gewesen.

Vergleicht man im gegenständlichen Fall das vermeintlich zu rettende Rechtsgut, nämlich die Gesundheit (allenfalls das Leben) der Mutter des Bf und stellt man diesem das geopferte Rechtsgut, nämlich die Verkehrssicherheit, also die Gesundheit (allenfalls das Leben) des Bf selbst und jenes der anderen Verkehrsteilnehmer gegenüber, so mangelt es dem Notstandseinwand des Bf schon an der notwendigen Höherwertigkeit. Zudem lag im Beschwerdefall offenbar keine unmittelbare schwere Gefahr vor, weil die Mutter des Bf selbst in der Lage war, zu telefonieren. Sie hätte daher selbst die Rettung anfordern können. Selbst wenn der Bf die dringend benötigten Medikamente im Auto bei sich führte, kann dies nicht dazu führen, dass er mit überhöhter Geschwindigkeit zu seiner Mutter fährt. Auch das Argument, der Akku seines Handys war leer, greift nicht. Wie der Bf selbst ausführt, hat er – sobald er die Möglichkeit zu telefonieren hatte - nicht

unverzüglich (wie man in einer unmittelbar drohenden Gefahrensituation meinen könnte) die Rettung, sondern wieder seine Mutter angerufen.

2.5. Es wäre dem Bf somit – auch anhand der oben angeführten Judikatur betreffend den Schuldausschließungsgrund des Notstandes – zumutbar gewesen, die zulässige Höchstgeschwindigkeit auch bei der Fahrt zur nächsten Möglichkeit seine Mutter anzurufen, einzuhalten und nicht um 56 km/h zu überschreiten. Ein Anwendungsfall des § 6 VStG liegt nicht vor.

3. Gemäß § 19 VStG sind die Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Wie bereits dargelegt, kommt der Einhaltung der zulässigen Fahrgeschwindigkeit eine wichtige Bedeutung zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit zu, welche vom Bf durch sein Verkehrsverhalten beeinträchtigt wurde. Betreffend das Verschulden des Bf ist zumindest von einer bewussten Fahrlässigkeit auszugehen, da der Bf selbst angab, aufgrund des medizinischen Notfalls seiner Mutter zu schnell gefahren zu sein.

Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 99 Abs 2e StVO 5000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe sechs Wochen). Es ist eine Mindeststrafe von 300 Euro vorgesehen. Hinsichtlich des Bf liegen vier einschlägige verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen wegen Übertretungen der StVO vor, die von der belangten Behörde zu Recht als erschwerend gewertet wurden. Der Strafbemessung durch die belangte Behörde wurde ein Einkommen von 1.000 Euro monatlich und die Sorgepflicht für ein fünfjähriges Kind zu Grunde gelegt. Unter Berücksichtigung dieser Umstände sieht sich das Landesverwaltungsgericht nicht veranlasst, die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe von 550 Euro (das sind 11 % der Höchststrafe) zu reduzieren. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass die verhängte Geldstrafe tat- und schuldangemessen ist, um den Bf künftig von derartigen Verstößen abzuhalten und im Straßenverkehr mehr Aufmerksamkeit und Vorsicht walten zu lassen. Auch aus generalpräventiven Erwägungen war eine weitere Reduktion der Strafe nicht angezeigt.

4. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist gemäß § 52 Abs. 2 leg.cit. für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe zu bemessen. Der Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens beträgt daher 110 Euro.

Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Strafbemessung stets eine Ermessensentscheidung im Einzelfall ist und im Hinblick auf die Bemessung der Strafe keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zur Strafbemessung ab noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter